

Zahlen & Fakten

Acht Bürgerbegehren sind bei der Stadtverwaltung Gütersloh in den vergangenen 25 Jahren, in denen die Möglichkeit zum Eingreifen der Bürger in die Politik besteht, angemeldet worden. Nur eins führte zu einem Bürgerentscheid.

- 1995: Bau einer Roll- und Schlittschuhlaufbahn. Das Bürgerbegehren wurde zurückgezogen.
- 1996: Bau der Sporthalle Spexard. Das Bürgerbegehren wurde positiv abgeschlossen, weil der Stadtrat sich in einem neuen Beschluss für den Bau entschied.
- 1998: Einrichtung einer Fahrradstraße. Das Bürgerbegehren wurde vom Stadtrat als unzulässig erklärt. Mittlerweile sind der Postdamm und die Dalkestraße Fahrradstraßen.
- 2003: Gegen die Bebauung des Konrad-Adenauer-Platzes. Das Bürgerbegehren der BfGT wurde nicht eingereicht. Die Verwaltung zog ihr Vorhaben zurück.
- 2003: Für Sanierung statt Theaterneubau. Es kam zu einem Bürgerentscheid im Sinne des Begehrens der BfGT.
- 2004: Verkehrsführung Innenstadt. Bürgerbegehren der BfGT wurde nicht eingereicht, weil der Rat dem Begehren stattgab und der Kreuzungsbereich an der Blessenstätte für den Verkehr freigegeben wurde.
- 2006: Gegen Theaterneubau: Bürgerbegehren wurde nicht eingereicht.
- 2009: Für Bürgerhaushalt. Begehren wurde nicht eingereicht.



Dass das Theater Gütersloh gebaut wird, hatte die Initiative Bürger für Gütersloh (BfGT) im Jahr 2003 mit einem Bürgerbegehren versucht zu verhindern. Beim anschließenden Bürgerentscheid stimmte die Mehrheit der Wähler für eine Sanierung der Paul-Thöne-Halle und gegen den Neubau. Einige Jahre später wurde das Theater doch gebaut – allerdings in einer kostengünstigeren und abgespeckten Version.

Als Gütersloh gegen Theaterneubau stimmte

Von unserem Redaktionsmitglied ANJA FRIELINGHAUS

Gütersloh (gl). Seit 25 Jahren haben Bürger von Gemeinden und Städten in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, direkt ins politische Geschehen einzugreifen – mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid. Das Mitbestimmungsrecht erlangten sie mit der Einführung der direkten Demokratie am 17. Oktober 1994. „Die Glocke“ hat nachgefragt, wie oft die Gütersloher seitdem Bürgerbegehren eingereicht haben.

„Bisher gab es acht“, sagt Rainer Spies, Leiter des Referats des

Rats und des Bürgermeisters der Stadt Gütersloh. Verhältnismäßig selten also. Er findet, „es ist ein Segen, dass es diese Möglichkeit gibt“. Bürgerbegehren und Bürgerentscheide seien ein wichtiges Instrument der Demokratie. So hätten Bürger die Möglichkeit, direkt ins politische Geschehen einzugreifen und bei wichtigen Themen möglicherweise Ratsbeschlüsse wieder zu kippen. Nichtsdestotrotz sei sie nur eine Ergänzung zur repräsentativen Demokratie durch die Fraktionen im Stadtrat. Und die Funktioniere in der Dalkestadt nach Auffassung von Spies sehr gut. „Die Fraktionen sind nah am Bürger“,

unterstreicht er. Ein Begehren, das letztlich auch zum Bürgerentscheid geführt hatte – das kam bislang erst ein Mal in 25 Jahren in Gütersloh vor – dürfte vielen in Erinnerung geblieben sein: der geplante Neubau des Theaters, weil das alte Theater der Stadt in der Paul-Thöne-Halle 2003 aus Sicherheitsgründen (mangelnder Brandschutz) geschlossen werden musste.



Die Initiative Bürger für Gütersloh (BfGT) um Nobby Morkes (Bild) hatten damals das Bürgerbegehren eingereicht. Sie schlug aufgrund der angespannten Finanzlage der Stadt Gütersloh statt des von der Politik favorisierten Neubaus eine Sanierung plus Umbau und Teilanbau an der Paul-Thöne-Halle vor. Damit sprach die BfGT offenbar vielen Bürgern aus der Seele: Bei dem Entscheid, der am 29. Juni 2003 stattfand, sprachen sich die Wähler mehrheitlich gegen den Neubau des Theaters aus. Auf die Frage „Soll die Stadt Gütersloh trotz Finanzkrise ein neues Theater bauen?“ stimmten

5880 Personen mit „Ja“ (24,16 Prozent) und 18 462 mit „Nein“ (75,84 Prozent). 41 Stimmen wurden als ungültig erklärt. Notwendig waren 14 821 Stimmen, um den Beschluss zum Theaterneubau zu kippen. Letztlich wurde das neue Theater doch gebaut. Allerdings in einer preiswerteren und abgespeckten Version mit 530 statt mehr als 700 Sitzplätzen. Es wurde nach Ablauf der Bindungsfrist des Entscheids verwirklicht. Die Grundsteinlegung erfolgte am 11. Oktober 2008, die Eröffnung am 13. März 2010. Die Paul-Thöne-Halle wurde abgerissen, das Inventar versteigert.



Die Paul-Thöne-Halle wurde 1949 gebaut. 2003 musste das Gebäude aus Sicherheitsgründen geschlossen werden. Grund war mangelnder Brandschutz. Ende 2007 wurde das alte Theater an der Barkeystraße schließlich abgerissen. Das komplette Inventar wurde versteigert.

Bild: Stadtarchiv

6000 Unterschriften sind notwendig für ein Begehren

Gütersloh (afri). Damit ein Bürgerbegehren zum Bürgerentscheid führt, muss einiges beachtet werden. Ansonsten kann der Stadtrat es als unzulässig erklären und zurückweisen. Welche Voraussetzungen Initiatoren erfüllen müssen, erklärt Rainer Spies: □ **Fragstellung:** Kern des Bürgerbegehrens ist eine zur Entscheidung zu bringende Frage. „Sie muss so formuliert sein, dass sie mit ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ beantwortet werden kann“, erklärt Spies. Außerdem sollte die Frage aus sich selbst heraus so verständlich sein, dass sie als klarer Handlungsauftrag für die Verwaltung angesehen werden kann. Zudem muss das Bürgerbegehren eine Begründung enthalten. Benannt werden müssen darin auch bis zu

drei Vertreter der Initiative. □ **Unterschriftenliste:** Weil das Bürgerbegehren der formalisierte Antrag einer Gruppe von Bürgern auf die Herbeiführung eines Bürgerentscheids ist, muss eine Unterschriftenliste anhängen. Sie müssen den Namen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und das Geburtsdatum der Unterzeichner enthalten. Sinn dieser Vorgaben ist es, der jeweiligen Verwaltung die Überprüfung der Abstimmungs-berechtigung zu ermöglichen. Ein Bürgerbegehren muss von einer bestimmten Zahl von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die erforderliche Zahl der Unterschriften richtet sich nach der Zahl der wahlberechtigten Einwohner. „Bei 100 000 Wahlberechtigten müssen sechs

Prozent das Begehren unterstützen. Das wären also 6000 Unterschriften, die gesammelt werden müssten“, erklärt Spies. □ **Kostenschätzung:** Die Gemeindeordnung sieht vor, dass ein Bürgerbegehren, das beim Stadtrat eingereicht wird, eine Kostenschätzung der Kommunalverwaltung beinhalten muss. Die Initiatoren des Bürgerbegehrens informieren also zunächst die Verwaltung schriftlich, dass sie ein Bürgerbegehren durchführen wollen. Die Information verpflichtet die Kommunalverwaltung, eine plausible und summarische Schätzung der Kosten der verlangten Maßnahme zu erstellen. Diese teilt sie schriftlich den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens mit.